

Schulordnung des Albertus-Magnus-Gymnasium Beckum

Präambel

„Die Jugend soll erzogen werden im Geiste der Menschlichkeit, der Demokratie und der Freiheit, zur Duldsamkeit und zur Achtung vor der Überzeugung des anderen, zur Verantwortung für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen.“
(aus der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen)

Ziel der Schule ist es, Kindern und Jugendlichen eine allgemeine und umfassende Bildung zu vermitteln, um sie zur mündigen Gestaltung ihres Lebens in unserer demokratisch verfassten Gesellschaft zu befähigen.

Die Schule soll also die Fähigkeiten des Einzelnen fördern sowie der Entwicklung eines sozialen Verantwortungsbewusstseins Rechnung tragen. Sie soll den Schülerinnen und Schülern Möglichkeiten der Beteiligung und der Einflussnahme auf die Entscheidungsprozesse in der Gesellschaft aufzeigen und sie soll den Kindern und Jugendlichen durch die Auseinandersetzung mit Normen und Werten helfen, zu eigenen ethischen Orientierungen zu gelangen und diese in Achtung vor der Würde und der Meinung des anderen zu vertreten und zu begründen.

**Diese Ziele können nur dann erreicht werden,
wenn die Schule nicht bloß ein Ort der Wissensvermittlung,
sondern ein Lebensraum für alle Mitglieder der Schulgemeinschaft ist.
Alle, Eltern, Lehrerinnen und Lehrer wie Schülerinnen und Schüler,
sollen in gegenseitiger Achtung
in einem partnerschaftlich-solidarischen Verhältnis
mit- und füreinander arbeiten und leben.
Jeder Einzelne ist verantwortlich dafür,
dass dieses Zusammenleben möglich wird.**

Wir geben uns folgende Regeln, die das Zusammenleben erleichtern sollen:

1. Unterrichtszeiten
 - 1.1. Der Unterricht beginnt im Regelfall um 8:00 Uhr. Fahrschülerinnen und -schülern stehen ab 7:30 Uhr der Kiosk und das Foyer im Hauptgebäude zur Verfügung.
 - 1.2. Fahrräder werden auf den dafür vorgesehenen Stellplätzen, Motorräder und PKWs auf den allgemein zugänglichen Parkplätzen abgestellt. Der Zugangsbereich vom Paterweg zum Hauptaufgang ist von Fahrzeugen jeglicher

Art freizuhalten. Eltern, die ihr Kind mit dem PKW bringen oder abholen, sind gehalten, die Zufahrten zur Schule und die Bushaltestellen nicht zu blockieren sowie den Lehrerparkplatz nicht zu benutzen.

- 1.3. Der Unterricht wird in der Regel in Doppelstunden erteilt.
- 1.4. Lehrerinnen und Lehrer wie Schülerinnen und Schüler sind gehalten, die Unterrichtszeiten pünktlich einzuhalten. Sollte eine Lehrkraft 5 Minuten nach Unterrichtsbeginn nicht in der Klasse sein, meldet die Klassensprecherin oder der Klassensprecher dies im Sekretariat.

2. Pausenregelung

- 2.1. Das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme gilt besonders in den Pausen. Um Gefährdungen von Mitschülerinnen und Mitschülern zu vermeiden, sind Lauf-, Versteck- und Ballspiele in den Gebäuden nicht zulässig. Für Ballspiele auf den Schulhöfen sind entsprechende Spielflächen vorgesehen. Schneeballwerfen muss wegen der damit verbundenen Gefahren unterbleiben.
- 2.2. Die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I verlassen in den großen Pausen die Schulgebäude. In der Mittagspause können die Angebote der Mittagsfreizeit von allen Schülerinnen und Schülern genutzt werden. Der Aufenthalt in den verschlossenen Klassenräumen ist nicht gestattet. Nur Schülerinnen und Schüler der S II dürfen auf den Fluren vor ihren Fachräumen auf den Beginn des Unterrichts warten. Der Aufenthalt im Eingangsbereich und vor dem Sekretariat ist in den Pausen nicht gestattet, sofern kein triftiger Grund vorliegt.

Die Flure sind Verkehrswege, keine Aufenthaltsräume.

- 2.3. Bei schlechtem Wetter (z.B. anhaltendem Regen, strenger Kälte) können sich alle Schülerinnen und Schüler in den Schulgebäuden aufhalten. In diesem Fall ertönt ein spezielles Pausenzeichen.
- 2.4. Das Lehrerzimmer und das Sekretariat sollten von Schülerinnen und Schülern nur bei dringenden Anliegen aufgesucht werden.
- 2.5. Grundsätzlich verbringen die Schülerinnen und Schüler die Mittagspause auf dem Schulgelände. Eine Ausnahmeregelung gibt es lediglich für Schülerinnen und Schüler ab Klasse 7 aufwärts, die auf Antrag ihrer Eltern während der Mittagspause das Schulgelände ausschließlich zum Zwecke der Nahrungsaufnahme verlassen dürfen. Alle anderen Schülerinnen und Schüler können ein warmes Mittagessen in der Schulmensa zu sich nehmen.

3. Aufsicht

- 3.1. Die Schule ist verpflichtet, die Schülerinnen und Schüler während der Unterrichts- und Pausenzeiten sowie während einer angemessenen Zeit vor Beginn und nach

Beendigung des Unterrichts zu beaufsichtigen. Diese Aufsichtspflicht erstreckt sich auf das Schulgelände und auf Unterrichtswege.

3.2. Für Schülerinnen und Schüler, welche während dieser Zeiten das Schulgelände verlassen, entfällt die Aufsichtspflicht der Schule und damit auch der Versicherungsschutz. Deshalb ist es Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe I – in ihrem Interesse – nicht gestattet, während der Pausen das Schulgelände zu verlassen (zur Mittagspausenregelung vgl. § 2.5). Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II dürfen das Schulgelände in Freistunden und Pausen auf eigene Gefahr verlassen.

4. Essen auf dem Schulgelände

4.1. Während des Unterrichts ist das Essen generell untersagt. Das Trinken ist erlaubt, solange es den Unterrichtsprozess nicht stört.
4.2. Es ist nicht gestattet, von außen gelieferte Mahlzeiten auf dem Schulgelände zu verzehren.

5. Rauchen und Alkoholkonsum

5.1. Auf dem gesamten Schulgelände und auch für Schulveranstaltungen, die nicht auf dem Schulgelände stattfinden, gilt ein generelles Rauch- und Alkoholverbot.
5.2. Für einzelne Veranstaltungen kann die Schulkonferenz oder die Schulleitung eine Ausnahmegenehmigung erteilen.

6. Umgang mit Mobiltelefonen

6.1. Der allgemeine Umgang mit Mobiltelefonen und ähnlichen technischen Geräten wird über das Handykonzept des Albertus-Magnus-Gymnasium Beckum geregelt, s. Anlage 1. Darüber hinaus gelten die folgenden Punkte.
6.2. Während des Unterrichts, aber auch in den Pausen besteht zum Schutz der Persönlichkeitsrechte Dritter ein Verbot, mit dafür geeigneten Geräten Ton-, Foto- und Videoaufnahmen zu machen.
6.3. Wird ein Mobiltelefon während einer Klassenarbeit eingesetzt, ist das als Täuschungsversuch zu werten. Lehrer können verlangen, dass Handys und ähnliche technische Geräte vor Beginn der Klassenarbeit auf dem Lehrertisch deponiert werden.
6.4. Bei Abschlussprüfungen (Abitur, Klasse 10) dürfen die Prüflinge kein Mobiltelefon und kein anderes Gerät, das zur Datenspeicherung geeignet ist (z.B. MP3-Player, Smartwatch, Speichermedien) mit sich führen.

7. Energie und Umwelt, Ordnungs- und Reinigungsdienst

7.1. Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft verhalten sich so, dass Energie eingespart wird.

- 7.2. Jeder Einzelne ist verpflichtet, Räume, Flure und Höfe der Schule sauber zu halten. Vermeidung von Abfällen ist dabei oberstes Gebot. Die Klassen säubern ihre Räume am Ende jeder Doppelstunde von groben Verunreinigungen und putzen die Tafel.
- 7.3. Die Schülerinnen und Schüler stellen zur Unterstützung der Reinigungskräfte am Ende der Unterrichtszeit ihre Stühle hoch und fegen nötigenfalls den Unterrichtsraum.

8. Haftung

- 8.1. Für mutwillig angerichtete Schäden haften die Schülerinnen und Schüler.
- 8.2. Für Dinge, die nicht für den Schulgebrauch bestimmt sind (u.a. Wertsachen, Geld und Handys), kann die Schule keine Haftung übernehmen. Das gilt auch für alle in den Schließfächern aufbewahrten Gegenstände.

9. Fundsachen

- 9.1. Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben.

10. Computerräume

- 10.1. Für die Benutzung der Computerräume gilt eine gesonderte, dort ausgehängte Benutzerordnung. Diese muss von allen Benutzern eingehalten werden.

11. Umgang mit iPads

- 11.1. Die den Schülerinnen und Schülern zur Verfügung gestellten iPads, ob stundenweise im Unterricht oder auf längerfristiger Leihbasis, sind pfleglich zu behandeln. Für mutwillig angerichtete Schäden haften die Schülerinnen und Schüler.

- 11.2. Das Aufspielen von nicht genehmigter Software und expliziten Bildern/Videos ist nicht erlaubt.

12. Schulversäumnis und Beurlaubung

- 12.1. Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen. Die Meldung zur Teilnahme an einer freiwilligen Unterrichtsveranstaltung ist bis zu deren Beendigung verbindlich (SchG NW § 43, Abs. 1).

- 12.2. Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren Gründen verhindert, die Schule zu besuchen, so benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule telefonisch und teilen bei Wiederantritt des Unterrichts den Klassenlehrern bzw. Tutoren schriftlich den Grund für das Schulversäumnis mit (SchG NW § 43, Abs. 2).

- 12.3. Eine Schülerin oder ein Schüler kann ausschließlich aus wichtigen Gründen vom Schulbesuch beurlaubt werden. Die Beurlaubung ist rechtzeitig schriftlich beim Klassenleitungsteam (bis zu 1 Tag ohne Ferienbezug) bzw. beim Schulleiter

(sonst) zu beantragen. Diesbezügliche Einzelregelungen finden sich in § 43 Abs. 3 des Schulgesetzes NW.

12.4. Bei Versäumnis von Klausuren in der Sekundarstufe II ist auf Verlangen der Schule ein ärztliches Attest vorzulegen.

12.5. Erkrankt eine Schülerin oder ein Schüler während der Unterrichtszeit, so meldet sie bzw. er sich bei seinem Lehrer oder seiner Lehrerin ab und begibt sich anschließend in das Sekretariat. Dort wird sie bzw. er von einer berechtigten bzw. beauftragten erwachsenen Person abgeholt. Da gerade im Krankheitsfall der Schulweg besonders große Risiken mit sich bringt, ist der unbeaufsichtigte Gang nach Hause minderjährigen Schülerinnen und Schülern untersagt.

Schlussatz

Diese Schulordnung ist von Schülerinnen und Schülern, Lehrerinnen und Lehrern und den Eltern gemeinsam erarbeitet, in den zuständigen Mitwirkungsgremien beraten und von der Schulkonferenz im Einvernehmen mit dem Schulträger beschlossen worden.

Beckum, 30.09.2025

Beschluss der Schulkonferenz vom 17.06.2025

Das folgende ausgearbeitete Konzept für die Handynutzung am Albertus-Magnus-Gymnasium in Beckum wurde in dieser Verfassung am 17.06.2025 durch Elternschaft, Schüler*innenvertretung und Lehrerkollegium in der Schulkonferenz diskutiert und beschlossen.

Hausordnung zur Handynutzung an der Schule

Das Albertus-Magnus-Gymnasium Beckum versteht sich als Ort des Miteinanders, an dem Lernende und Lehrende verantwortlich miteinander umgehen. Hierzu gehört es auch, das soziale Miteinander zu stärken und den Schüler*innen eine Umgebung zu bieten, die Lernen möglichst effizient und angenehm gestaltet. In der jüngsten Vergangenheit haben Studien nachgewiesen, dass die exzessive Handynutzung das Gehirn so konditioniert, dass eine verminderte Leistungsfähigkeit sowie eine geringere Aufmerksamkeitsspanne die Folgen sein können. Zu diesen Ergebnissen kommen Forscher*innen der Universität Paderborn; die Ergebnisse sind im Fachblatt „Scientific Reports“ veröffentlicht. Bei einer zu frühen, hohen Nutzungsdauer kann ebenso die Sprachentwicklung leiden.

Auch das soziale Miteinander leidet in den Pausen, wenn diese kaum zur Erholung genutzt werden und Kommunikation untereinander zugunsten der Handynutzung verschwindet. Um dem vorzubeugen und damit die Pausen den Schüler*innen wieder mehr direkte soziale Interaktionsmöglichkeiten und eine erholsame Pause zu bieten, aber auch, um die Regelung für alle möglichst transparent zu machen und zu vereinheitlichen, werden am AMG Beckum folgende Regeln vereinbart:

1. Allgemeine Regelung

In der Sekundarstufe I ist die Nutzung von Mobiltelefonen sowie anderen privaten digitalen Endgeräten auf dem gesamten Schulgelände untersagt. Die Geräte haben sich ausgeschaltet in der Schultasche des*der Schülers/Schüler*in zu befinden. Dies gilt während des Unterrichts, in den Pausen sowie auf Schulwegen innerhalb des Schulgeländes. Die Regelung greift von 07:30 Uhr morgens bis zum Unterrichtsschluss des*der betreffenden Schülers/Schüler*in.

Das Anfertigen von Audio- und Videoaufnahmen ist zu jeder Zeit strengstens untersagt. Eine Ausnahme bildet hier die explizite Erlaubnis durch eine Lehrkraft (z. B. im Rahmen des unterrichtlichen Vorhabens, Projektarbeit, etc.).

Eine entsprechende Aufsicht (Fachlehrkraft im Unterricht, Pausenaufsicht) ist ausdrücklich um Erlaubnis zu fragen, sollte beispielsweise das Handy **kurzfristig** genutzt werden müssen, um wichtige organisatorische Dinge zu klären (z. B. um ein kurzes Telefonat zu führen). Danach wird das Handy wieder ausgeschaltet in die Schultasche gesteckt. Gegebenenfalls kann auch auf das Telefon im Sekretariat verwiesen werden.

Schüler*innen der Oberstufe dürfen Mobiltelefone und private Endgeräte ausschließlich im ausgewiesenen Bereich (Raum im Prudentia-Gebäude) während ihrer Freistunden nutzen. Eine Ausnahme kann ein durch die (stellvertretende) Schulleitung ad hoc

zugewiesener Raum sein, beispielsweise bei Kursentfall oder extremen Wetterbedingungen.

Eine Ausnahme von der allgemeinen Regelung betrifft die Schüler*innen der DaZ-Förderung, um sicherzustellen, dass Sprachbarrieren möglichst effizient umgangen werden können.

2. Konsequenzen bei Verstoß

Wird ein Mobiltelefon oder ein entsprechendes anderes digitales Endgerät entgegen der Regelung genutzt, wird es eingesammelt und es erfolgt ein gestuftes Vorgehen:

1. Beim ersten Verstoß muss das eingesammelte Mobiltelefon am Ende des Schultages von dem*der Schüler*in im Lehrerzimmer abgeholt werden. Hierzu muss der*die Schüler*in ein gültiges Ausweisdokument vorzeigen, welches deren Identität bestätigt (z. B. Personalausweis, Schulausweis). Das Gerät wird dann von einer Lehrkraft herausgegeben.
2. Beim zweiten Verstoß müssen die Erziehungsberechtigten das Gerät persönlich im Lehrerzimmer bei einer Lehrkraft abholen.
3. Bei weiteren Vergehen erfolgt die Abholung durch die Erziehungsberechtigten nach Rücksprache mit der Schulleitung.

3. Verwahrung von Mobiltelefonen

Eingezogene Handys und digitale Geräte werden in einem Handysafe im Lehrerzimmer sicher verwahrt.

4. Transparenz und Kommunikation

Die Regelung wird den Schüler*innen klar kommuniziert. Sie wird in den Klassen vorgestellt und auf der Schul-Homepage veröffentlicht.

5. Nutzung durch Lehrkräfte

Lehrkräfte sind von der Regelung ausgenommen, sollen aber ihrer Vorbildfunktion gerecht werden. Nutzung des Handys ist für dienstliche Zwecke und damit verbundene Organisation weiterhin erlaubt. Die Nutzung im Unterricht sollte nur im Rahmen eines "berechtigten Interesses" erfolgen (z. B. Notfall, organisatorische Angelegenheiten).

Diese Regelung tritt mit der Bekanntgabe in Kraft und wird in regelmäßigen Abständen überprüft und angepasst.